

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 280/08 B

L 6 U 111/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 245/99 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Der Kläger stützt sich ua auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Den Darlegungserfordernissen ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Der Kläger misst ua folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob hinsichtlich der Konsensempfehlungen von einem aktuellen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse auszugehen ist bei der medizinischen Beurteilung von bandscheibenbedingten Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule und die Praxis der Konsensempfehlungen zu einem antizipierten Sachverständigengutachten weiter entwickelt, wie dies im Schlusssatz der Vorbemerkungen zu den Konsensempfehlungen heißt."

"ob für den vorliegenden Rechtsstreit und für eine einheitliche Rechtsanwendung in der Vielfalt der gerichtlichen Verfahren zur BK 2108, die Konsensempfehlungen als gegenwärtig verpflichtender aktueller Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuerkennen sind."

"ob diese angeführten Konsensempfehlungen bei der Beurteilung des Schadensbildes der unteren LWS-Segmente berücksichtigt werden müssen."

- 4 Die erste vom Kläger aufgeworfene Frage ist nicht aus sich heraus verständlich. Bezüglich aller vom Kläger aufgeworfenen Fragen wird nicht deutlich, auf die Klärung welcher Regelungen bzw Voraussetzungen des materiellen Bundesrechts, das allein Gegenstand der Entscheidung im Revisionsverfahren sein kann (§ 162 SGG), sich diese Fragen beziehen.

- 5 Schließlich fehlt es daran, dass der Kläger aufzeigt, dass die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte er sich mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, in der die Voraussetzung für die Annahme einer BK 2108



im Hinblick auf die jüngeren wissenschaftlichen Erkenntnisse konkretisiert worden sind (vgl. *BSG vom 30.10.2007 - B 2 U 4/06 R - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*).

- 6 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, zeigt er schon keine Rechtssätze in der von ihm zitierten Entscheidung des BSG auf und stellt dieser auch keine Rechtssätze aus dem Urteil des LSG gegenüber.
- 7 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der darin liege, dass das von der Beklagten eingeholte Zusammenhangsgutachten der Dres. S. /T. gemäß § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch nicht verwertbar sei, hat er nicht hinreichend aufgezeigt, dass in dem gerügten Mangel keine Heilung eingetreten ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge und die Heilung von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN*). Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist der Fall, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der vom Kläger bezeichnete Verfahrensmangel in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG gerügt worden ist, lässt sich der Beschwerdebegründung jedoch nicht entnehmen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

